

Amtsblatt

für den Landkreis

Bernburg

- Amtliches Verkündungsblatt -

9. Jahrgang

Bernburg, den 16. Dezember 1998

Nr. 239

INHALT

Seite

A - Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Bernburg

Satzung des Landkreises Bernburg über die Ermäßigung und den Erlass des Elternbeitrages für den Besuch einer Kindertageseinrichtung im Landkreis Bernburg für das Jahr 1999	3
Gebührensatzung der Benutzungsentgelte für die Durchführung des Rettungsdienstes im Landkreis Bernburg	5
Satzung über die Aufhebung der Satzung "Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung, einschließlich Trichinenschau des Landkreises Bernburg"	7
Informationen zur amtlichen Schlachtier-, Fleisch- und Trichinenuntersuchung außerhalb gewerblicher Schlachtstätten (Hausschlachtungen) im Landkreis Bernburg ab 1. Januar 1999	7
Verordnung über die Festsetzungen des Landschaftsschutzgebietes "Bodeniederung" im Landkreis Bernburg vom 4. Dezember 1998	8
Öffentliche Aufforderung der Erben zur Geltendmachung ihrer Rechte	13
Einladung zur 13. Sitzung des Museumsausschusses am 16. Dezember 1998	13

61.2
3. H. Kopie S. 9-12,
dann an mich schicken
f

Gebührenerhebung

Nach § 24 des Fleischhygienegesetzes vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189) in der z. Z. gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 (3) des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154) geändert durch Gesetz vom 23. April 1994 (GVBl. LSA S. 710) und der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 208) geändert durch die elfte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 9. September 1997 (GVBl. LSA S. 872), ldf. Nr. 60, werden folgende Gebühren erhoben:

1. **Schlacht tier-, Fleisch- und Trichinenuntersuchung**
 - 1.1. Schlacht tier- und Fleischuntersuchung je Tier in DM

Einhufer	33,00
Rinder	25,50
Schweine	13,00
Schafe, Ziegen	12,50
 - 1.2. Trichinenuntersuchung einschließlich Probenentnahme je Tierkörper in DM

Einhufer, Hausschweine, Wildschwein und andere trichinenschulpflichtige Tiere	9,50
---	------
2. **Anmerkungen**
 - 2.1. Die Gebühren werden verdoppelt, wenn die Untersuchung auf Verlangen
 - ⇒ zwischen 18.00 Uhr und 6.00 Uhr
 - ⇒ an Sonnabenden nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird, und zwar auch dann, wenn nicht die gesamte Untersuchung, mindestens aber die Fleischuntersuchung in der zuschlagspflichtigen Zeit durchgeführt wird.
 - 2.2. Für Warte- und Ausfallzeiten wird je angefangener halber Stunde ein Betrag von 28,00 DM erhoben, wenn
 - ⇒ das zur Schlacht tieruntersuchung angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereitsteht,
 - ⇒ die Schlachtung so verzögert wird, dass mit der Fleischuntersuchung nicht mindestens eine halbe Stunde nach dem angegebenen Zeitpunkt begonnen werden kann.
 - 2.3. Gebühren für die Untersuchung nach § 1 Abs. 1 Fleischhygienegesetz sind auch dann zu erheben, wenn die Untersuchung unterbleibt, weil das angemeldete Tier zur Unter-

suchung nicht bereitsteht. Werden mehrere Tiere zur Untersuchung angemeldet, ist nur die Gebühr für eine Untersuchung nach dem höchsten Gebührensatz zu erheben.

2.4. Auslagen

Als Auslagen (Wegstreckenentschädigung und Sachkosten) wird ein Pauschalbetrag von 7,50 DM je Tier berechnet. Werden gleichzeitig mehrere Tiere geschlachtet, erhöht sich der Betrag um jeweils 1,00 DM/Tier.

2.5. Kostenerhebung

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) sind Einnahmen des Landkreises Bernburg. Die Untersucher sind berechtigt und verpflichtet, den Gesamtbetrag gegen Quittung des Landkreises Bernburg bar zu vereinnahmen.

2.6. Kostenkalkulation

Die Kosten für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung sowie Trichinenuntersuchung wurden nach Maßgabe der von der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Rechtsakte über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von Fleisch bemessen (z. Z. gilt die Richtlinie 85/73/EWG des Rates i. d. F. des Anhangs der Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996, Abl. EG Nr. L 162 vom 1. Juli 1996).

3. Anwendungszeitpunkt

Die obigen Regelungen werden ab dem 1. Januar 1999 im Landkreis Bernburg angewandt.

gez. Dr. Lutter
Amtstierarzt

LSG.0025 BB6

Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Bodeniederung" im Landkreis Bernburg vom 4. Dezember 1998

Auf der Grundlage der §§ 20 und 26 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02.1992 (GVBl. LSA 1992, S. 108), mit Änderungen vom 24. Mai 1994 (GVBl. LSA 1994, S. 608), vom 16. April 1997 (GVBl. LSA 1997, S. 476) sowie vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 28) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

(1) Das unter § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Bernburg, Nienburg und

Neugattersleben wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet erhält die Bezeichnung "Bodeniederung".

(3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 820 ha.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:50 000 mit einer Punktereihe dargestellt. Die äußere Kante dieser Punktereihe kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes.

(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist detailliert in der Karte im Maßstab 1:10 000 dargestellt. Die äußere Kante der Punktereihe kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes.

Die Karte wird beim Landkreis Bernburg, untere Naturschutzbehörde aufbewahrt. In den Gemeinden Bernburg, Nienburg und Neugattersleben wird je eine Ausfertigung der Karte im Maßstab 1:10 000 hinterlegt. Diese Karte kann dort während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden.

(3) Die Karte im Maßstab 1:50 000 und die Karte im Maßstab 1:10 000 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3 Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die untere Bode mitsamt Ufer- und Auenbereich sowie Teile der flach bis mäßig geneigten Talhänge, welche die großräumig strukturarmer Bördelandschaft gliedern und beleben. Neben der überwiegenden landwirtschaftlichen Nutzung wird das Gebiet im Auenbereich durch Altwässer, feuchte Wiesen und Gehölzbestände geprägt, an den verhältnismäßig steileren Hangbereichen kommen Trockenrasen vor. Obstgehölze finden sich vor allem entlang der Wege. Besondere Bedeutung besitzt das Gebiet als Element des Biotopverbundes zwischen den bestehenden Landschaftsschutzgebieten "Saale" und "Bodeniederung" im Landkreis Aschersleben-Staßfurt. Bode und Saale insgesamt stellen einen Biotopverbund zwischen den Großräumen Elbaue und Harz dar.

(2) Das Schutzziel dieser Verordnung ist

1. die Erhaltung oder Wiederherstellung, Pflege und Entwicklung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts
2. die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und
3. die Nutzung und Entwicklung für die Erholung

des in Abs. 1 beschriebenen Gebietes, insbesondere

- Erhaltung naturnaher Gewässer und Sicherung der uferbegleitenden Vegetation bzw. Renaturierung naturferner Gewässerabschnitte;

- Sicherung der Überschwemmungsbereiche;

- Umwandlung von in Überschwemmungsbereichen gelegenen Äckern in extensiv genutztes Grünland oder in standortgerechte Gehölzbestände, soweit diese dem schadlosen Abfluss des Hochwassers nicht entgegenstehen;

- Schutz des Bodens vor Erosion durch Niederschlagswasser;

- Gliederung und Belebung der Hänge durch Hecken, Feldgehölze, Sukzessionsflächen und Säume;

- Weiterführung der extensiven Nutzung der Feucht- und Trockenstandorte;

- Sicherung der Vegetation im Rahmen einer ordnungsgemäßen Nutzung;

- Pflanzenbau und Tierhaltung so zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik die natürlichen Ressourcen so gering wie möglich belastet werden, insbesondere im Hinblick auf die Schonung naturnaher Biotope und Begrenzung der Emissionen. Soweit Regeln umweltschonender Landwirtschaft entwickelt sind, soll sie der Landnutzer berücksichtigen;

- Umwandlung standortfremder Gehölzpflanzungen in naturnahe Waldgesellschaften;

- Entwicklung vielfältiger Waldmäntel mit vorgelagerten Saumstreifen;

- Entwicklung des Gebietes als Element des regionalen Biotopverbundes;

- Sicherung des Gebietes für die naturverträgliche Erholung.

§ 4 Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 1 (3) NatSchG LSA und nach Maßgabe dieser Verordnung alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) Insbesondere ist verboten:

a) bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind, zu errichten oder zu verändern, einschließlich der Befestigung der Bodenoberfläche, der Verlegung ortsfester Draht- und Rohrleitungen, der Errichtung von Bade- und

Campingplätzen sowie von Einfriedungen, Absperrungen und Verkaufseinrichtungen;

b) Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Schilder anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Hochwasserschutz beziehen, zur Regelung des Verkehrs notwendig sind oder als Ortshinweise dienen;

c) Grünlandflächen in Ackerland umzuwandeln;

d) ungenutzte Flächen umzubrechen oder in Nutzung zu nehmen;

e) den Wasserhaushalt nachteilig zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen;

f) das Bodenrelief durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Sprengungen oder sonstige Art zu verändern;

g) Bodenschätze oberflächlich abzubauen;

h) Flurgehölze aller Art, wie Baumreihen oder -gruppen, Einzelbäume, Gebüsch und Hecken zu beseitigen oder zu beeinträchtigen;

i) nicht standortgerechte Gehölzarten einzubringen;

k) Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;

l) Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes in andere Nutzungsarten umzuwandeln;

m) nicht bewirtschaftete Lebensräume wie z.B. Wegsaumgesellschaften, Ruderalfluren, Kleingewässer und Röhrichte zu beeinträchtigen oder zu zerstören (z.B. durch Abbrennen);

n) die Ruhe und den Naturgenuss durch jedweden Lärm zu stören (z.B. durch Tonwiedergabegeräte, Motocross);

o) Modellflugzeuge zu betreiben;

p) Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge aufzustellen und außerhalb von Hausgrundstücken zu zelten.

§ 5

Genehmigungsvorbehalte

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Handlungen der schriftlichen Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde:

1. Offene Schutzhütten, öffentliche Toiletten, öffentliche Spiel-, Grill- oder Badeplätze, Einfriedungen - mit Ausnahme von Kulturzäunen zum Schutze von Anpflanzungen und Weidezäunen-, ortsfeste oder fahrbare Kanzeln in der offenen Landschaft zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Handlungen keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind;

2. Plätze, Reit-, Wander- und Radwege sowie Straßen und Wege neu anzulegen, zu verändern oder zu versiegeln;

3. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder für diesen zugelassenen Straßen, Wegen und Plätzen mit Fahrzeugen zu fahren oder diese sowie Anhänger abzustellen;

4. Teiche anzulegen oder zu erweitern;

5. Gewässer und wasserwirtschaftliche Anlagen über die Unterhaltung hinaus auszubauen, zu erweitern oder zu verändern.

(2) Die Genehmigung wird auf Antrag erteilt, wenn der Charakter des Landschaftsschutzgebietes und der besondere Schutzzweck gemäß § 3 nicht beeinträchtigt werden.

§ 6

Freistellung von den Verboten

(1) Freigestellt von den Vorschriften des § 4 dieser Verordnung sind:

1. a) die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung unter Beachtung der Schutzbestimmungen gemäß § 4 dieser Verordnung; insbesondere die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung;

b) die ordnungsgemäße Unterhaltung von Straßen, Wegen, Gewässern und Hochwasserschutzanlagen;

c) unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des § 29 und § 30 NatSchG LSA

- der fachgerechte Schnitt und die Pflege von Gehölzen (z.B. von Schnitthecken, Obstbäumen und Kopfbäumen),

- der fachgerechte Rückschnitt von Gehölzen an Wirtschaftswegen, an Straßen und an Bahnanlagen der Deutschen Bahn sowie zur Freihaltung von Trassen der Freileitungen, der Ver- und Entsorgungseinrichtungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung,

- der fachgerechte Rückschnitt von überhängendem Gehölz auf landwirtschaftlichen Flächen.

d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß Bundes- und Landesjagdgesetzgebung sowie der Fischerei gemäß Landesfischereigesetzgebung;

2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Menschen; die Naturschutzbehörde ist unverzüglich zu unterrichten;

3. Mit dem Landkreis Bernburg - untere Naturschutzbehörde - abgestimmte Maßnahmen,

die dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung des Gebietes dienen.

Bernburg, 1998-12-04

(2) Die unter Abs. 1 Nr. 1b und c genannten Maßnahmen sind vor Beginn der Realisierung der Maßnahmen der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

gez. Gerstner
Landrat

(Siegel)

§ 7 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann der Landkreis Bernburg - untere Naturschutzbehörde - auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nichtgewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung erfordern.

(2) Eine Befreiung kann unter Nebenbestimmungen erteilt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß § 57 (1) Nr. 1 NatSchG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Schutzbestimmungen des § 4 und 5 dieser Verordnung verstößt.

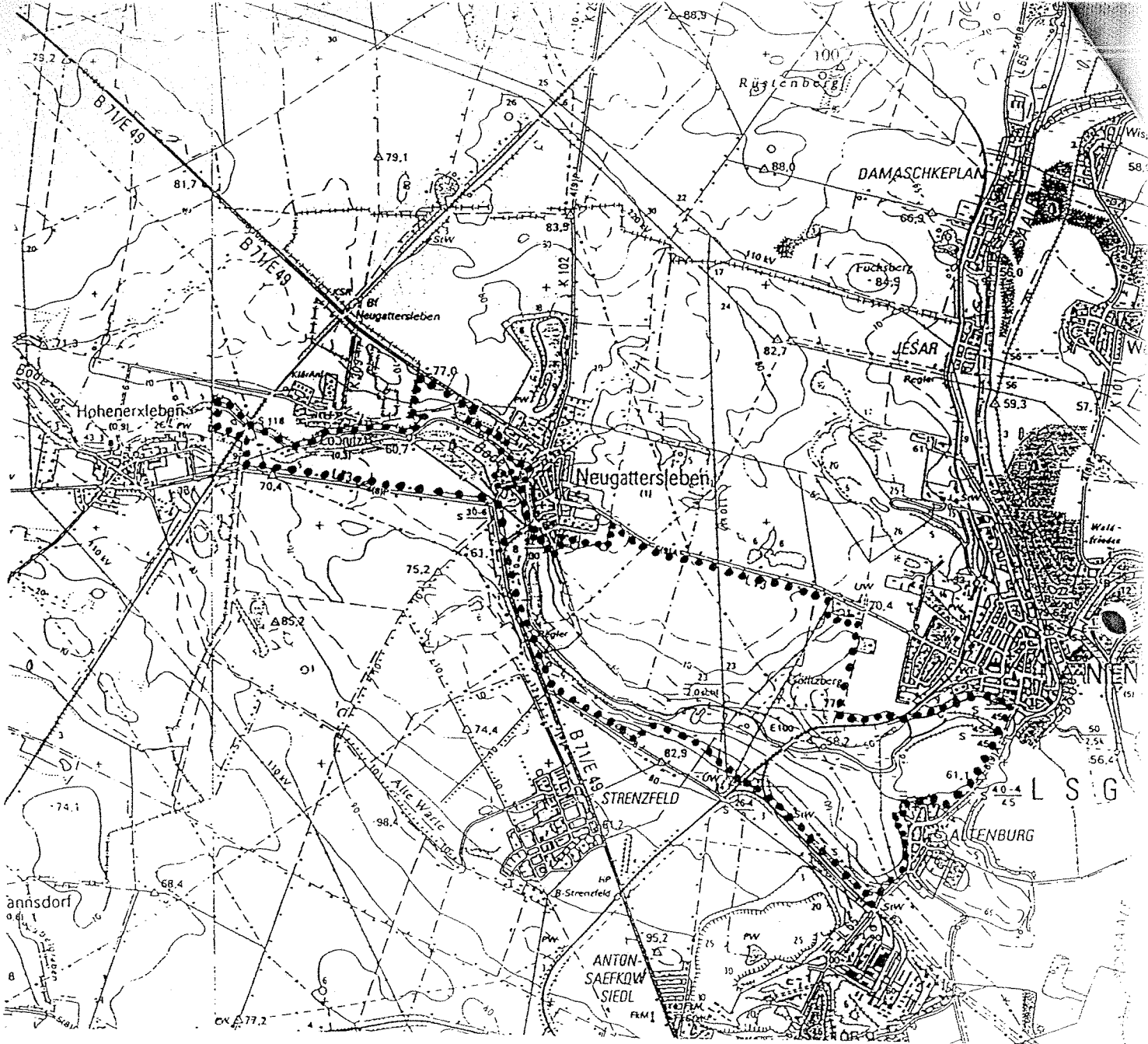
(2) Ein Verstoß kann gemäß § 57 (2) Nr. 3 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Strafbestimmungen und weitere Vorschriften des Naturschutzgesetzes Sachsen-Anhalt über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

(4) Gemäß § 58 NatSchG LSA können die durch eine Ordnungswidrigkeit nach § 57 (1) Nr. 1 NatSchG LSA gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 9 Inkrafttreten/Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Bernburg in Kraft.



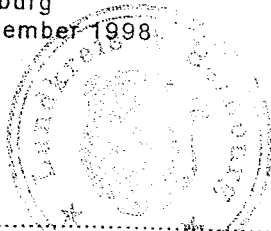
Karte zur Verordnung des Landkreises Bernburg über das
Landschaftsschutzgebiet "Bodeniederung" im Landkreis Bernburg
vom 04. Dezember 1998

Zeichenerklärung:

..... Grenze des LSG "Bodeniederung"

Kreisverwaltung Bernburg
Bernburg, den 04. Dezember 1998.

Gerstner
Landrat



Kartengrundlage: topographische Karte 1:50 000
L 4134; L 4136 / Ausschnitte

Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt für Landesvermessung und
Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt, Halle/S.
Gen.-Nr.: LVD/2/305/96